

SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

info@pwf.ag

pwf AG
Frau Josefine Wockenfuß
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

Besucheranschrift	Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon	05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax	05681 775-1515
Internet	www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich	03 – Büroleitung, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit
--------------------	--

Arbeitsgruppe	03.0 Büroleitung
----------------------	-------------------------

Auskunft erteilt	Sabine Baumunk
Telefon	05681 775-1543
Telefax	05681 775-1542
E-Mail	bueroleitung@schwalm-eder-kreis.de

18. November 2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
Ihre Mail vom 03.11.2025

Unsere Zeichen
03.01-82/25
2025_11_18_Stellungnahme SEK

Bauleitplanung Stadt Melsungen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf den Pfiefewiesen“ und Bebauungsplan Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Wockenfuß,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 03.11.2025 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu dem vorgenannten Verfahren:

1. Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

2. Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

2.1 Flächennutzungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

2.2 Bebauungsplan

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG

VR Partnerbank eG
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV

UST-IdNr.: DE113057217

3. Fachbereich 53 – Gesundheitswesen

Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Arbeitsgruppe 53.3 – Öffentliche Hygiene keine Bedenken.

4. Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt

4.1 Flächennutzungsplan

a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die o.a. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine und aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a. sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

b) AG 60.3 – Umwelt

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen den o.a. Vorentwurf – 14. Änderung F-Plan „Auf den Pfieffewiesen“ der Stadt Melsungen keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiet werden nicht berührt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der geplanten 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Entwicklung des Gewerbestandortes Pfieffewiesen nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass in den Unterlagen von Begründung und Umweltbericht von unterschiedlichen Plangebietsgrößen der Flächennutzungsplan-Änderung ausgegangen wird. Während in der Begründung ein ca. 42.394 m² großes Plangebiet beschrieben wird, benennt der Umweltbericht lediglich einen Geltungsbereich von ca. 1,87 ha (vgl. Seiten 4, 28 und 30 Umweltbericht). Der Umweltbericht geht in keiner Weise auf die in der Planzeichnung des Vorentwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) dargestellte Überplanung der im aktuell rechtskräftigen FNP ausgewiesenen Fläche **„Feldgehölz auf ehemaliger Bahntrasse, erhalten als Fläche mit naturschutzrechtlicher Bindung“** ein.

Das Kapitel 2.3 „Wirkfaktoren des Vorhabens“ des Umweltberichtes beschreibt lediglich die Inanspruchnahme einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche für bauliche Anlagen.

Die vollständige Umwidmung der bisher geschützten Gehölzflächen auf der ehemaligen Bahntrasse findet hier keine Erwähnung!

Im weiteren Planverfahren ist der Umweltbericht grundlegend zu überarbeiten und fortzuschreiben, die betroffene annähernd ca. 10.000 m² große Biotopstruktur ist für eine sachgerechte Ermittlung der naturschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht eingehend zu diskutieren.

Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen ausgewiesenen Gehölzstrukturen mit naturschutzrechtlicher Bindung sind darüber hinaus in der Hessischen Biotopkartierung (HB) als Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier das Biotop "Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen" mit der Biotop-Nummer 316 verzeichnet. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation fallen diese Gehölzstrukturen per se unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

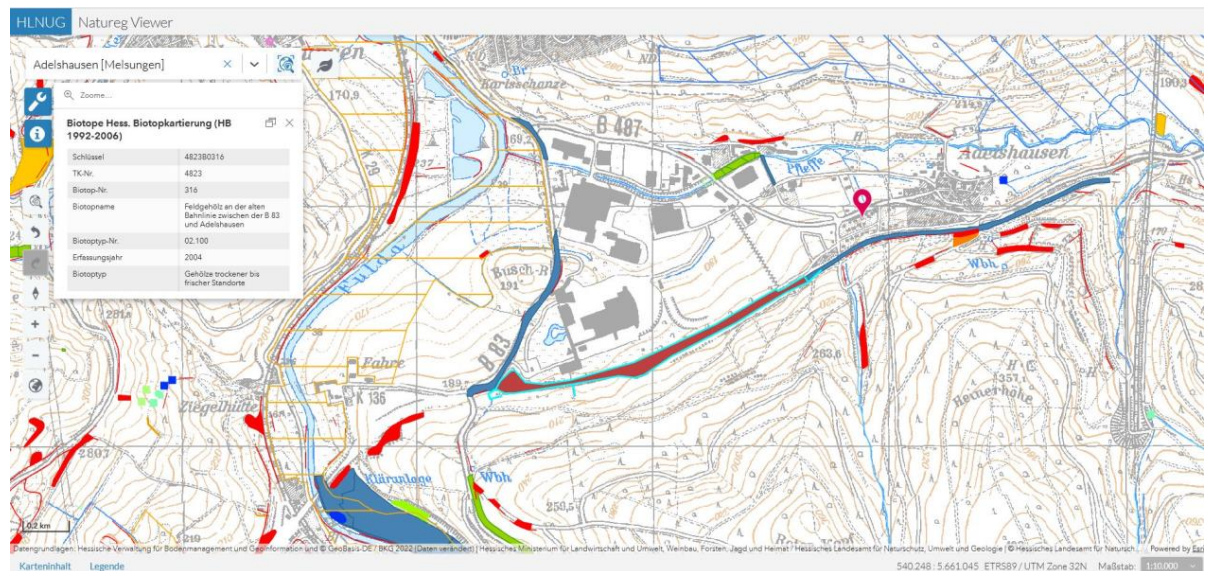


Abb.: Auszug HLNUG, NatureViewer, Biotop Nr. 316 „Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen“

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer **Biotope** und Lebensstätten.

Damit sind Belange des Biotopschutzes von der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen betroffen. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, **wenn die Beeinträchtigungen**

ausgeglichen werden können. Im weiteren Verfahren sind die vorgenannten Biotopschutzbelange daher vertiefend zu berücksichtigen. Durch die flächendeckende Überplanung der Gehölzstrukturen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse würde es zu einem vollständigen Verlust dieser gesetzlich geschützten Biotopfläche kommen.

Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden werden. Zur Erfüllung des Ausgleichsgebotes sind in einem solchen Ausnahme-/Befreiungsantrag konkrete Angaben zu geplanten ausgleichenden Maßnahmen darzustellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegt.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls zu beachten. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Angaben in den Planunterlagen bisher nicht abschließend dargelegt.

Nach dem vorgelegten Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Erfassung und den bereits nachgewiesenen Artvorkommen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange durch die Planaufstellung ersichtlich. Die im Zwischenbericht benannte Abstimmung des Erfassungsprogramms mit der Naturschutzbehörde erfolgt im Juli 2025, so dass sich der erforderliche Erfassungszeitraum für die einzelnen Artengruppen bis einschließlich Ende Juni 2026 erstreckt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zur Beurteilung der Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG ist das abschließende Artenschutzgutachten mit Aussagen zu den Artenschutz-Verbotstatbeständen sowie zu notwendigen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Stand 31.12.2024, Herausgeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat). Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der besondere Artenschutz nicht der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ im ST Adelshausen sind für die durch die Planaufstellung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft geeignete naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die naturschutzfachliche Stellungnahme hierzu erfolgt auf der Ebene der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 29 C.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde neben der oben genannten abschließenden artenschutzrechtlichen Erfassung und Prüfung der Artenschutzbelange nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutzgutachten) vor allem verbindliche Regelungen für den biotopschutzrechtlichen Ausgleich nach § 30 BNatSchG und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB (Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) erforderlich. Der Umweltbericht ist im weiteren Planverfahren zu ergänzen und fortzuschreiben.

Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise:

Bei den aufgeführten Rechtsgrundlagen im Umweltbericht ist der Bezug zum alten HAG-BNatSchG zu ändern, seit 08.06.2023 ist das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25.05.2023 in Kraft, wir bitten um Berücksichtigung.

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

4.2 Bebauungsplan

a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die o.a. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine und aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a. sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

b) AG 60.3 – Umwelt

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen den o.a. Vorentwurf – Aufstellung Bebauungsplan Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ der Stadt Melsungen keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiet werden nicht berührt.

Für die Ableitung/Versickerung von Abwasser und Niederschlagswasser und dessen Rückhaltung ist auf Grund der „Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden“, das Regierungspräsidium in Kassel (Dezernat 31.5) die zuständige Fachbehörde.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ der Stadt Melsungen im Stadtteil Adelshausen zur planungsrechtlichen Ausweisung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbleiben nach dem derzeitigen Planungsstand erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die nach den bisher vorliegenden Planunterlagen nicht kompensiert werden.

Im weiteren Planverfahren sind zusätzliche Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich verbindlich festzuschreiben. Die Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB sind zu berücksichtigen.

- Die vorliegende Eingriffsbilanzierung basiert auf der Hessischen Kompensationsverordnung, sofern hiernach die Eingriffsermittlung erfolgen soll, sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:
- Bewertung Bestand Feldgehölze nach Nutzungstyp-Nr. 04.600,
- Bewertung Bestand Gehölzpflanzungen aus B-Plan Nr. 29 A nach Nutzungstyp-Nr. 02.200 (vgl. aktuelles Luftbild),
- Bewertung Neupflanzungen (Bauvorhaben Active Medical, Az. A-4053-20-30 Untere Bauaufsichtsbehörde) aus B-Plan Nr. 29 A nach Nutzungstyp-Nr. 02.500,
- die vorgenannten entfallenden Ausgleichsverpflichtungen aus dem Bebauungsplan Nr. 29 A sind anderweitig gesondert auszuweisen und dauerhaft sicherzustellen, da ansonsten der bisherige naturschutzrechtliche Ausgleich zum B-Plan Nr. 29 A nicht mehr gewährleistet wäre; zusätzlich sind die neu hinzukommenden Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 29 C (Ausweisung GI-Gebiet, GRZ 0,8) separat in der Ausgleichsbilanz anzusetzen.

Bei der Beschreibung der „Wirkfaktoren des Vorhabens“ im Kapitel 2.3 des Umweltberichtes wird lediglich auf die Inanspruchnahme einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche für bauliche Anlagen abgestellt. Die vollständige Umwidmung der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 90 „Haidelspfad“ der Stadt Melsungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Gehölzstrukturen auf der ehemaligen Bahntrasse als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft findet an dieser Stelle keine Erwähnung!

Im weiteren Planverfahren ist der Umweltbericht zu überarbeiten und fortzuschreiben, die betroffene annähernd ca. 10.000 m² große Biotopstruktur ist für eine sachgerechte Ermittlung der naturschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht eingehend zu diskutieren.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 90 „Haidelspfad“ zum Erhalt festgesetzten Gehölzstrukturen sind darüber hinaus in der Hessischen Biotopkartierung (HB) als Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier das Biotop "Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen" mit der Biotop-Nummer 316 verzeichnet. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation fallen diese Gehölzstrukturen per se unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

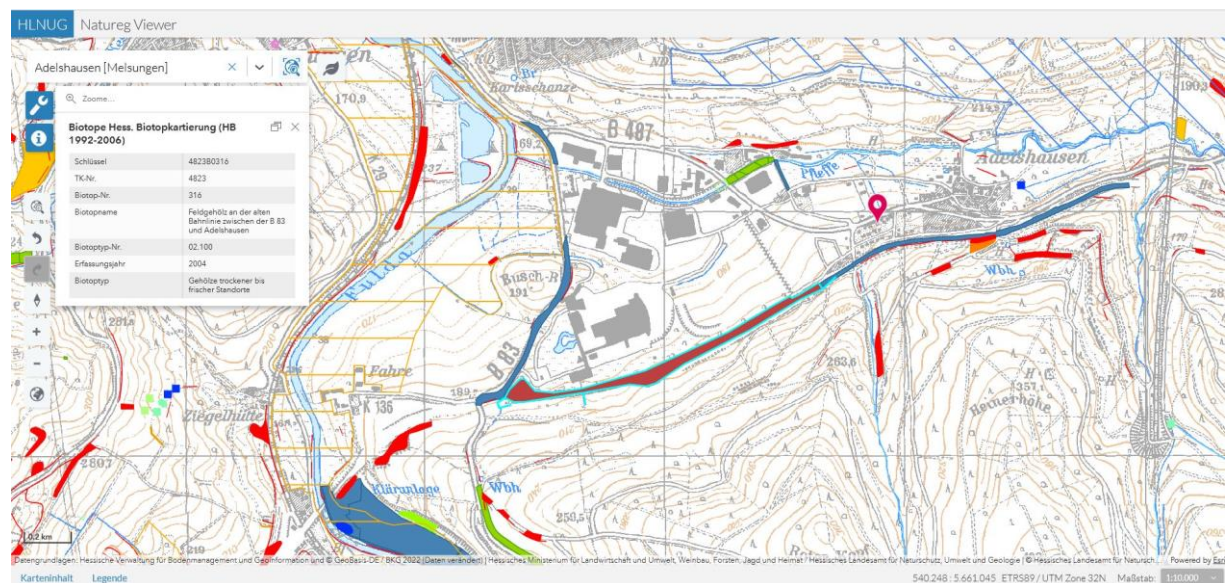


Abb.: Auszug HLNUG, NaturegViewer, Biotop Nr. 316 „Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen“

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer **Biotope** und Lebensstätten.

Damit sind Belange des Biotopschutzes von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den PfiEFFwiesen“ der Stadt Melsungen betroffen. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, **wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können**. Im weiteren Verfahren sind die vorgenannten Biotopschutzbelange daher vertiefend zu berücksichtigen. Durch die flächendeckende Überplanung der Gehölzstrukturen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse würde es zu einem vollständigen Verlust dieser gesetzlich geschützten Biotopfläche kommen.

Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden werden. Zur Erfüllung des Ausgleichsgebotes sind in einem solchen Ausnahme-/Befreiungsantrag konkrete Angaben zu geplanten ausgleichenden Maßnahmen darzustellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegt.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff BNatSchG sind im Rahmen der Aufstellung und insbesondere bei einer späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Angaben in den Planunterlagen bisher nicht abschließend dargelegt.

Nach dem vorgelegten Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Erfassung und den bereits nachgewiesenen Artvorkommen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belangen durch die Planaufstellung ersichtlich. Die im Zwischenbericht benannte Abstimmung des Erfassungsprogramms mit der Naturschutzbehörde erfolgt im Juli 2025, so dass sich der erforderliche Erfassungszeitraum für die einzelnen Artengruppen bis einschließlich Ende Juni 2026 erstreckt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zur Beurteilung der Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG ist das abschließende Artenschutzgutachten mit Aussagen zu den Artenschutz-Verbotstatbeständen sowie zu notwendigen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Stand 31.12.2024, Herausgeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat). Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der besondere Artenschutz nicht der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur im Parallelverfahren durchgeführten 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen.

Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise:

Bei den aufgeführten Rechtsgrundlagen im Umweltbericht ist der Bezug zum alten HAG-BNatSchG zu ändern, seit 08.06.2023 ist das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25.05.2023 in Kraft, wir bitten um Berücksichtigung.

Im Zuge der TöB-Beteiligung zum Planentwurf bitten wir um Klarstellung, ob es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB handelt. Sofern dies der Fall sein sollte, bitten wir zum Planentwurf um Vorlage des entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Nach § 4c BauGB umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange regen wir an, eine fachkundige Umweltbaubegleitung (sog. ökologische Baubegleitung – ÖBB) in die Festsetzungen des Bauleitplanes aufzunehmen.

Zum fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden sollte ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden (Stichwort: geplante Bodenabgrabungen). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Berücksichtigung der Arbeitshilfe: Kompensation des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren hin (Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – HLNUG und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz – LGB).

5. Fachbereich 80 – Wirtschaftsförderung

Gegen den Vorentwurf der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Fachbereichs 80 – Wirtschaftsförderung keine Bedenken.

6. Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung

Aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs Landwirtschaft und der örtlichen Agrarstruktur nehmen wir wie folgt zur o.g. Planung Stellung:

- Der derzeit gültige Regionalplan Nordhessen (RPN) sieht für die Flächen des Geltungsbereichs u.a. ein „Vorranggebiet Landwirtschaft“ vor.

Die Ertragsmesszahlen liegen im Geltungsbereich zwischen 38-42 und somit unter dem Durchschnitt von 42 in der Gemarkung Adelshausen. Es handelt sich demnach um keine hochwertige landwirtschaftliche Ackerfläche (Flurstück 29/3 tlw.). Dennoch führt dieser landwirtschaftliche Flächenverlust zu starken Veränderungen in der örtlichen Agrarstruktur und verschärft das Dilemma zwischen Landwirtschaft und permanenter flächenbeanspruchender Maßnahmen in Form von Siedlungs-, Infrastruktur-, Verkehrs- und Energiemaßnahmen.

- In den Planungsunterlagen wird dargelegt, dass die zur Verfügung gestellten Kompensationsflächen und -maßnahmen noch unzureichend sind. Sollten im Nachgang noch flächenbeanspruchende Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen etc. auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, behalten wir uns eine nachträgliche Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht vor.

Die aus dem erläuterten Sachverhalt resultierenden Bedenken werden jedoch gegenüber dem Planungsvorhaben zurückgestellt, da aufgrund der örtlichen Gebundenheit des Vorhabens keine Standortalternativen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



S. Baumunk